



Landkreis Trier-Saarburg

Kreisverwaltung Trier-Saarburg • Postfach 2620 • 54216 Trier

Herrn
Heinz Schulten
Braunsberger Str. 2
41516 Grevenbroich

JS
01/02/16

Kreisverwaltung
Sicherheit, Ordnung und Verkehr
Constanze Buß
Raum 451
Tel: (0651) 715-225
Fax: (0651) 715-17654
constanze.buss@trier-saarburg.de

Unser Zeichen:
Ihr Zeichen:

26. Januar 2016

Informationen zu Terminen, Abschussregelungen und Tierkrankheiten

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Jagdperiode geht dem Ende zu und Sie erhalten mit heutigem Rundschreiben u.a. wieder Informationen zu anstehenden Jagdbeirats- und Kreisjagdmeisterwahlen, Abschussregelungen und -meldungen, Neuabgrenzung Rotwild-Hegegemeinschaft Hermeskeil sowie vom Veterinäramt Hinweise und Merkblätter zu Tierkrankheiten und -seuchen, die für Jagdausübungsberechtigte von Interesse sind.

Wahl der Mitglieder des Kreisjagdbeirates und der Kreisjagdmeisterin oder des Kreisjagdmeisters und Vertreter am 11. März 2016

Die Amtszeit des derzeitigen Kreisjagdbeirates und des Kreisjagdmeisters und seines Stellvertreters (Landkreis Trier-Saarburg und der Stadt Trier) geht am 31.03.2016 zu Ende.

Für eine fünfjährige Amtszeit vom **01.04.2016 bis 31.03.2021** ist erneut ein Kreisjagdbeirat zu bilden und eine Kreisjagdmeisterin oder ein Kreisjagdmeister zu ernennen. Die 15 Mitglieder des Kreisjagdbeirates sowie eine entsprechende Anzahl an Stellvertreter/innen werden teilweise gewählt und teilweise benannt.

Es sind zu wählen:

1. In den **Kreisjagdbeirat**

- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Eigentümerinnen oder Eigentümer von Eigenjagdbezirken sowie ein stellvertretendes Mitglied,
- zwei Vertreterinnen oder zwei Vertreter der Jagdscheininhaberinnen und Jagdscheininhaber sowie zwei stellvertretende Mitglieder,
- zwei Vertreterinnen oder zwei Vertreter der pachtenden Personen im Sinne des § 14 Landesjagdgesetz sowie zwei stellvertretende Mitglieder und

2. die **Kreisjagdmeisterin oder der Kreisjagdmeister** und eine sie oder ihn vertretende Person.

Die Wahl findet statt:

am Freitag, den 11. März 2016, 16:00 Uhr
im großen Sitzungssaal der Kreisverwaltung Trier-Saarburg
Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier



Kreisverwaltung Trier-Saarburg • Willy-Brandt-Platz 1 • 54290 Trier • Tel: (0651) 715-0
Internet: www.trier-saarburg.de • E-Mail: kv@trier-saarburg.de • Fax: (0651) 715-200
Sparkasse Trier • IBAN: DE24 5855 0130 0000 0004 30 • BIC: TRISDE55XXX
Volksbank Trier • IBAN: DE07 5856 0103 0000 1380 00 • BIC: GENODED1TVB



Nähere Informationen zur Wahl können Sie der amtlichen Bekanntmachung der Kreisverwaltung Trier Saarburg (Untere Jagdbehörde) entnehmen, die in der 5. KW 2016 in den Kreis-Nachrichten Landkreis Trier-Saarburg veröffentlicht wird. Bitte denken Sie daran, dass von den Wahlberechtigten für die Wahl am Wahltag der Personalausweis und - sofern für die Wahl erforderlich – der gültige Jahresjagdschein sowie ggfs. zusätzliche Legitimationsnachweise vorzulegen sind.

Abschussregelungen und Meldungen

Im Laufe des Jagdjahres haben die Jagdausübungsberechtigten der Unteren Jagdbehörde zu gesetzlich festgelegten Terminen den vereinbarten/vorgesehenen und durchgeführten Abschuss des Wildes im Jagdbezirk auf Formblättern anzuzeigen bzw. vorzulegen.

Während zahlreiche Jagdausübungsberechtigte im Kreis dies stets termingerecht erfüllen, kommen andere diesen Verpflichtungen nur verspätet und unzureichend nach.

Deshalb informieren wir Sie erneut über die wichtigsten Regelungen: Grundlage des Abschusses von Schalenwild bis auf Schwarzwild (Soll-Regelung) sind nicht mehr behördliche Abschusspläne, sondern in der Regel privatrechtliche **Abschussvereinbarungen** zwischen den Vertragsparteien (bei Jagdpacht) oder **Abschusszielsetzungen** (Jagd in Eigenregie), die uns **bis zum 15. März** für das folgende Jagdjahr von den Jagdausübungsberechtigten einzureichen sind.

Weiterhin haben uns die Jagdausübungsberechtigten **vierteljährlich** die **Schalenwildstrecke** einschließlich Fallwild bis zum 5. des Folgemonats zu melden. Darüber hinaus ist für Schalenwild eine **Abschussliste** auf aktuellem Stand zu führen, die uns auf Verlangen vorzulegen ist.

Am Jagdjahresende ist uns neben der letzten Quartals-Streckenmeldung zusätzlich bis zum **5. April** die **Abschussliste und Wildnachweisung** (einschließlich der jährlichen Wildnachweisung des sonstigen Wildes) einzureichen.

Dabei sind die aktuellen Formblätter der Obersten Jagdbehörde zu verwenden. Sie können auf den Internetseiten der KV Trier-Saarburg unter <http://www.trier-saarburg.de/Buerger/Download> (Jagdwesen) oder unter <http://www.wald-rlp.de/wild-jagd/jagdliche-regelungen-in-rheinland-pfalz/abschussregelung.html> herunter geladen werden.

Zusammengefasst können Sie alle erforderlichen Meldungen mit Abgabezeiten aus der nachfolgenden Übersicht ersehen:

Meldungen	05. Juli	05. Okt.	05. Jan.	15. März	05. April
Quartalsweise Streckenmeldung für Schalenwild	X	X	X		X
Abschussliste und Wildnachweisung					X
Abschussvereinbarung/-zielsetzung				X	

Wir bitten, die Termine für die Meldungen einzuhalten. Ansonsten sind wir für die Zukunft gehalten, ordnungsbehördliche Maßnahmen zu ergreifen.

Hegegemeinschaft Hermeskeil im Bewirtschaftungsbezirk Saar-Hochwald

Nach Bildung des Nationalparks Hunsrück-Hochwald wurden im Jahr 2015 als Voraussetzung zur Abgrenzung von neuen Hegegemeinschaften von der Oberen Jagdbehörde zuerst die beiden Rotwildbewirtschaftungsbezirke Osburg-Saar und Hochwald zum Rotwildbewirtschaftungsbezirk Saar-Hochwald (unter Herausnahme der Flächen des Nationalparks) zusammengefasst sowie die Außengrenze des RBB Saar-Hochwald angepasst.

Danach war es möglich, innerhalb des Rotwildbewirtschaftungsbezirks Saar-Hochwald mehrere neue Rotwildhegegemeinschaften abzugrenzen. Eine davon ist die Rotwildhegegemeinschaft Hermeskeil; die Flächen liegen teils im Landkreis Trier-Saarburg und teils im Landkreis Berncastel-Wittlich.

Da die A1 eine Wanderbarriere für das Rotwild darstellt, wurden zusätzlich die Grenzen der RHG Osburg-Saar im östlichen Bereich geändert und einzelne Jagdbezirke den beiden benachbarten Hegegemeinschaften neu zugeordnet. Dabei werden die Eigenjagdbezirke Hermeskeil V und Hammersfeld der RHG Osburg-Saar zugeordnet, während umgekehrt in Zukunft die Jagdbezirke Beuren I (Hochwald), Beuren II (Prosterath) und Hinzert-Pöler zur RHG Hermeskeil gehören. Zusätzlich sind die Eigenjagdbezirke Saarburg-Beurig und Gattermannswald Mitglieder in der RHG Osburg-Saar, der Jagdbezirk Ockfen-Gemeinde gehört keinem Bewirtschaftungsbezirk an. Im Frühjahr 2016 wird voraussichtlich die Gründungsversammlung der Rotwildhegegemeinschaft Hermeskeil stattfinden. Zurzeit läuft das Neuabgrenzungsverfahren.

Handlungsempfehlungen zur Schwarzwildbejagung für das Jagdjahr 2015/2016

Als Anlage erhalten Sie mit einem Begleitschreiben des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten (Oberste Jagdbehörde) die „Handlungsempfehlungen zur Reduzierung der Schwarzwildbestände und zur Absenkung des Risikos einer Ausbreitung von Tierseuchen für das Jagdjahr 2015/16“ mit der Bitte um Kenntnisnahme und um weiterhin intensive Schwarzwildbejagung (Anlage):

Aufhebung des Abschussverbotes für Rebhühner nach § 31 Abs. 9 Landesjagdgesetz (LJG) vom 10.04.2014

Aufgrund der gemeinsamen Empfehlung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und des Landesjagdverbandes Rheinland-Pfalz e.V. zum Verzicht auf die Erlegung von Rebhühnern vom 12.12.2015 wird die Allgemeinverfügung der oberen Jagdbehörde vom 10.04.2014 zum Abschussverbot für Rebhühner in den betroffenen Jagdbezirken aufgehoben. Die Aufhebung des Abschussverbotes wurde am 21.01.2016 in den Kreis-Nachrichten des Landkreises Trier-Saarburg veröffentlicht.

Das Vorkommen ist sowohl bundesweit als auch in Rheinland-Pfalz in den letzten Jahrzehnten stark zurückgegangen und das Rebhuhn gilt in der roten Liste gefährdeter Arten als stark gefährdet.

Während der Laufzeit der Vereinbarung wird auf den Erlass eines grundsätzlichen Abschussverbotes durch Allgemeinverfügung verzichtet, aber die Jagdausübungsberechtigten werden – auch im Landkreis Trier-Saarburg - zu einem befristeten Bejagungsverzicht von Rebhühner bis einschließlich Jagdjahr 2019/20 aufgerufen (wenige Landkreise und kreisfreie Städte im östlichen Rheinland-Pfalz sind davon ausgenommen).

Jagdbezirke, die – entgegen dieser Vereinbarung – nicht auf die Erlegung von Rebhühnern verzichten, müssen gegebenenfalls mit einem auf den Jagdbezirk bezogenen behördlichen Abschussverbot rechnen. Auf die Verpflichtung zur Bestandsermittlung gemäß § 42 Abs. 6 der Landesjagdverordnung (LJVO) wird hingewiesen.

Hinweise des Veterinäramtes:

Dem Tollwut-Monitoring kommt auch in diesem Jahr eine wichtige Rolle zu. Nach den Vorgaben der Tollwut-Verordnung in der aktuellen Fassung sind die Jagdausübungsberechtigten verpflichtet, alle verendet aufgefundenen sowie kranke, verhaltensgestörte, abgekommene oder sonst auffällige erlegte wild lebende Füchse, Marderhunde und Waschbären dem Landesuntersuchungsamt zuzuleiten. Zur Abgeltung des Arbeitsaufwandes und der Unkosten gewährt das Landesuntersuchungsamt einen Entschädigungsbetrag von 50 EUR/pro Fall.

Ein Merkblatt der Kreisverwaltung Trier-Saarburg zu dem Tollwut-Monitoring sowie ein Vordruck „Antrag auf Untersuchung auf Tollwut“ liegen diesem Schreiben bei.

Neben dem Tollwut-Monitoring sind auch die Maßnahmen zur Früherkennung der Klassischen Schweinepest bei Wildschweinen und zur Verhinderung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest von hoher Wichtigkeit. Auch hierzu liegt ein Informationsblatt der Kreisverwaltung Trier-Saarburg bei.

Bei einem Jagdhund in der Gemeinde Lückenburg im Landkreis Berncastel-Wittlich wurde am 21.12.2015 die Aujeszky'sche Krankheit (AK) festgestellt. Der Hund hatte zuvor bei einer Jagd im Hunsrück Kontakt zu einem Wildschwein gehabt.

Das Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz hat ein Informationsblatt zur AK erstellt. Diese Informationen sind auch für Jagdausübungsberechtigte interessant, da es immer mal wieder zu Fällen von AK bei Jagdhunden kommt.

Ende Oktober 2015 war bei einem in Trier-Zewen tot aufgefundenen Feldhasen eine Infektion mit Tularämie (Hasenpest) festgestellt worden. Insgesamt gab es im Jahre 2015 sechs Fälle mit nachgewiesener Tularämie bei Feldhasen oder Wildkaninchen in Rheinland-Pfalz. Das Landesuntersuchungsamt hat ein Merkblatt zur Tularämie für Jäger erstellt, das wir in der Anlage beigefügt haben. Da Tularämie auf Menschen übertragbar ist, sollten die Hinweise streng beachtet werden.

Weiterhin haben wir ein ebenfalls vom Landesuntersuchungsamt erstelltes Merkblatt zur Brucellose beim Wildschwein für Jäger beigefügt. Auch hier sollten die Hinweise streng beachtet werden, da auch die Brucellose auf den Menschen übertragbar ist.

Weiterhin erhalten Sie Informationen vom Landesuntersuchungsamt, in dem mitgeteilt wird, dass Wildschweine Träger des Hepatitis E Virus (HEV) sein können. Für Jäger besteht deshalb durch direkten Kontakt zu Wildschweinen bei der jagdlichen Gewinnung von Wildschweinfleisch ein erhöhtes Infektionsrisiko.

Eine Auswertung einer Studie des Bundesinstituts für Risikobewertung zeigte, dass Jäger, die beim Ausweiden der Tiere häufig Handschuhe trugen, eine um 88 % niedrigere Nachweisrate HEV-spezifischer Antikörper hatten als Jäger, die ihr erlegtes Stück Wild ohne Handschuhe aufbrachen.

Das Tragen von Handschuhen beim Ausweiden und Zerlegen von Wildschweinen ist daher als eine wirksame Schutzmaßnahme vor einer Übertragung des HEV anzusehen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Reinhard Benzkirch

Handlungsempfehlungen

*des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau
und Forsten (oberste Jagd- und Veterinärbehörde)*

zur Reduzierung überhöhter Schwarzwildbestände und zur Absenkung des Risikos einer Ausbreitung von Tierseuchen für das Jagdjahr 2015/2016

Seit Anfang der 1980-er Jahre stiegen die Schwarzwildpopulation sowie die Jagdstrecke dieser Wildart enorm an. Damit einhergehend waren und sind zum Teil sehr hohe Wildschäden in der Landwirtschaft und im Weinbau zu beklagen. Hinzu kommen die Wildseuchenproblematik und die gestiegenen Verkehrsunfallzahlen.

Die Schwarzwildbestände sind daher auf eine den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepasste Bestandsdichte zu bringen, um insbesondere

- Schwarzwildschäden in der Landwirtschaft und im Weinbau zu verringern,
- das Risiko einer möglichen Ausbreitung von infektiösen Tierseuchen abzusenken sowie
- Gefahren durch Verkehrsunfälle mit Schwarzwildbeteiligung zu mindern.

Der Landesgesetzgeber von Rheinland-Pfalz hat hierzu im Jahr 2010 bei der umfassenden Novellierung des Landesjagdgesetzes (LJG) das Schwarzwild erstmals mit in die gesetzliche Abschussregelung einbezogen. Seither sollen gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 LJG Abschussvereinbarung und Abschusszielsetzung auch Regelungen über den Abschuss von Schwarzwild enthalten.

Darüber hinaus wurden im Jahr 2013 durch die Landesjagdverordnung (LJVO) die Jagdzeiten neu bestimmt und festgelegt, dass Schwarzwild grundsätzlich ganzjährig bejagt werden darf. Davon ausgenommen sind lediglich die bis zum Selbständigwerden der Jungtiere die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere, mithin Bachen, soweit sie abhängige Frischlinge führen.

Gesetz- und Verordnungsgeber haben somit für die Jägerschaft weitest gehende Möglichkeiten geschaffen, den notwendigen Verminderungsabschuss durchzuführen, ohne die erforderlichen tierschutzrechtlichen Aspekte zu vernachlässigen.

Daher werden alle Verantwortlichen vor Ort aufgefordert, die nachfolgenden **Bejagungsempfehlungen und Maßnahmen** umzusetzen:

1. Der Schwarzwildbestand ist **in allen Landesteilen** von Rheinland-Pfalz **deutlich zu verringern**. Die zuständigen Behörden werden die jagd- sowie die tierseuchenrechtlichen Vorschriften konsequent anwenden und deren Einhaltung kontrollieren.
2. Das Schwarzwild muss weiterhin **ganzjährig intensiv bejagt** werden. Hierzu sind die Jagdausübungsberechtigten, die Jagdrechtsinhaber und die zuständigen Jagdbehörden aufgefordert, alle jagdpraktischen und rechtlichen Möglichkeiten zur Optimierung der Schwarzwildbejagung auszuschöpfen. Die Jagdausübungsberechtigten in den staatlichen Regiejagden nehmen ihre Vorbildfunktion wahr.
3. Neben eventuellen jagdbezirksspezifischen Vorgaben sollen die abzuschließenden **Abschussvereinbarungen/Abschusszielsetzungen für Schwarzwild** diese Bejagungsempfehlungen, insbesondere die Durchführung von Bewegungsjagden und ggf. konkret überprüfbare Abschusszahlen, zum Inhalt haben.
4. **Frischlinge sind umfassend und unabhängig von ihrer Verwertbarkeit zu bejagen.**
5. **Der Abschuss der Zuwachsträger (weibliche Stücke) ist deutlich zu steigern.** Bachen, die noch erkennbar abhängige Frischlinge führen, sind zu schonen. Bei sich bietender Auswahlmöglichkeit gilt jedoch weiterhin die Regel „jung vor alt“.
6. Jegliche Beschränkungen der Jagdausübung auf Schwarzwild durch **Gewichts- oder Altersvorgaben** erschweren den erforderlichen Reduktionsabschuss und **sind zu unterlassen.**
7. **Großräumige, revierübergreifende Bewegungsjagden** gelten als besonders effektive Form der Schwarzwildbejagung und sind **vermehrt** durchzuführen.
8. In den Vollmondphasen und bei Schneelage sollen **Gemeinschaftsansitzjagden** auf Schwarzwild durchgeführt werden, nach Möglichkeit revierübergreifend.
9. Der künstliche Futtereintrag ist zu minimieren. Jäger, Grundeigentümer, Landnutzer und Jagdbehörden sollen **Verstößen gegen die Fütterungs- und Kirrungsbestimmungen entschieden entgegen treten.** Im Rahmen ihrer dienstlichen Verpflichtung sind Forstbeamte verpflichtet, ordnungswidriges Verhalten anzuzeigen.
10. Die Lockwirkung von Kirmitteln ist insbesondere in Mastjahren mit hohem natürlichem Futterangebot sehr begrenzt und demzufolge ist die Erfolgswirksamkeit der Kirrjagd sehr eingeschränkt. In diesen Zeiträumen ist die Bejagung verstärkt auf andere Bejagungsweisen (s. Punkte 7 und 8) zu stützen.

11. Die Jagdausübungsberechtigten sollen **revierlose Jäger und Jägerinnen am Abschuss von Schwarzwild beteiligen**. Der Landesjagdverband wird gebeten, seine Mitglieder hierzu nochmals aufzufordern.
12. Für die Erlegung von Schwarzwild werden in der staatlichen Regiejagd **keine Jagdbetriebskostenbeiträge** erhoben.
13. Die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe werden gebeten, die Jagdausübungsberechtigten bei der Bejagung durch **Verbesserung der jagdlichen Infrastruktur zu unterstützen**, insbesondere durch Anlegen von Schussschneisen - soweit hierdurch keine wirtschaftlichen Einbußen durch Wegfall von Fördermitteln zu besorgen sind. Sie sollen zudem die Bejagung durch sofortige Verständigung der Jagdausübungsberechtigten bei Einwechseln von Schwarzwild in gefährdete Kulturen fördern. Darüber hinaus werden die Bauern- und Winzerverbände gebeten, ihre Mitglieder aufzufordern, aktiv das Gespräch zur Verbesserung der jagdlichen Infrastruktur mit den Jagdausübungsberechtigten zu suchen.
14. Das Ministerium appelliert an die Kreisverwaltungen und Verwaltungen kreisfreier Städte, ihre Möglichkeiten der **Gebührenreduzierung** für die Trichinenbeschau beim Schwarzwild, insbesondere bei Frischlingen, voll auszuschöpfen und die **regionale Schwarzwildproblematik anlässlich der üblichen Jagdbeiratssitzungen mit allen Beteiligten zu diskutieren**, um evtl. als untere Jagdbehörde in einzelnen Jagdbezirken steuernd eingreifen zu können.
15. Es wird empfohlen, auf örtlicher Ebene unter Beteiligung der wichtigsten Interessenvertreter (insbes. Jägerschaft, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Behörden), einen „**Runden Tisch Schwarzwild**“ zu etablieren mit dem Ziel der situationsbedingten **Bildung von „Aktionsgemeinschaften Schwarzwild“**.

Helmut Caspary
Ministerium für Umwelt,
Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau
und Forsten
– Oberste Veterinärbehörde –

Dr. Jens Jacob
Ministerium für Umwelt,
Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau
und Forsten
– Oberste Jagdbehörde –



Rheinland-Pfalz
HABERSHIEDER FOR
GEMEINSCHAFT
RHEINLAND-PFALZ
HABERSHIEDER

Mitgliederverein (Umwelt, Landschaftsökologie, Ernährung, Veterinär u. Forstbau) Postfach 31 601 55011 116-94

Herrn
Kurt Alexander Michael
Landesjagdverband
Rheinland-Pfalz e.V.
Egon-Anhäuser-Haus
55457 Gensingen

Herrn
Uwe Blüßbort
Fachgruppe Jagdgemeinschaften
im Bauern- und Winzerverband
Rheinland-Pfalz-Süd e.V.
Weberstr. 9
55130 Mainz

Herrn
Herbert Wetermich
Interessengemeinschaft der
Jagdgemeinschaften und
Eigenjagdbesitzer im
Bauern- und Winzerverband
Rheinland-Nassau e.V.
Karl-Teschke-Str. 3
56073 Koblenz

Herrn
Winfried Manns
Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz
Deutschausplatz 1
55116 Mainz

Main Aktenzeichen
105-64 400/2015-2/62
Referat 1055

Ihr Schreiben vom
Herr Reinhold Rosenbach
Reinhold.Rosenbach@mwlvf.rlp.de

Handlungsempfehlungen für die Schwarzwidbejagung für das Jagdjahr 2015/16

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55115 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mwlvf.rlp.de
<http://www.mwlvf.rlp.de>
05.10.2015



Rheinland-Pfalz
HABERSHIEDER FOR
GEMEINSCHAFT
RHEINLAND-PFALZ
HABERSHIEDER

Sehr geehrte Herren,

das „Handlungsprogramm zur Reduzierung überhöhter Schwarzwidbestände und zur Absenkung des Risikos einer Ausbreitung von Tierseuchen“ existiert in seiner Grundversion bereits seit dem Jahr 1999. Es wurde nach dem Auftreten der klassischen Schweinepest (KSP) bei Schwarzwid im Januar 1999 in der Eifel von der obersten Jagd- und Veterinärbehörde ins Leben gerufen. In den Folgejahren beteiligten sich der Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V., die Interessengemeinschaft der Jagdgemeinschaften und Eigenjagdbesitzer im Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau e.V., die Fachgruppe Jagdgemeinschaften im Bauern- und Winzerverband Rheinland-Pfalz-Süd e.V. sowie der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz.

Für das Jagdjahr 2015/16 konnte trotz anfänglicher Übereinstimmung und wiederholter Kompromissversuche erstmals keine einheitliche Ausgestaltung des Handlungsprogramms unter den beteiligten Institutionen erreicht werden. Das hiesige Ministerium hat daher auf der Grundlage der letzten gemeinsamen Besprechung vom 14.10.2014 die als Anlage beigefügten „Handlungsempfehlungen zur Reduzierung überhöhter Schwarzwidbestände und zur Absenkung des Risikos einer Ausbreitung von Tierseuchen für das Jagdjahr 2015/16“ erarbeitet.

Die staatlichen Forstämter des Landes werden angewiesen, in den nicht verpachteten staatlichen Eigenjagdbezirken (Regiejagd) die Bejagung des Schwarzwides unter Berücksichtigung dieser Handlungsempfehlungen vorzunehmen.

Damit die dringend notwendige starke Bejagung des Schwarzwides landesweit erfolgt, bitte ich Sie, diese Handlungsempfehlungen zu unterstützen. Ihren Mitgliedern durch Veröffentlichung in Ihren Mitteilungsorganen baldmöglichst bekannt zu geben und diese aufzufordern, ihre Handlungsweisen entsprechend den getroffenen Empfehlungen in der Fläche umzusetzen.

Für Ihre Bemühungen und Unterstützung bedanke ich mich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Jens Jacob

1

Verkehrsanhörung

(H) Sie werden uns als HfK mit den Linden 014 (Ordnung Westhafen, 04 (Ordnung Landbehörden), 05 (Ordnung Westhafen), 06 (Ordnung Hochheim), Ausstieg Hallesche, Baumhäuser, (S) Zuhalt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bahnhofstraße, (B) Taxicarschiff der Abteilung Landwirtschaft und Landentwicklung, Emmersstraße 30, 55116 Mainz

Parkmöglichkeiten
Parkplatz am Schlossplatz
(Eintritt: EMS-Ludwig-Strasse),
Tiefgarage am Rindmühl
(Eintritt: Peter-Altmeyer-Allee)

1/2

2/2

Informationsblätter des Veterinäramtes

- Maßnahmen zur Früherkennung von Tollwut in der Wildtierpopulation mit Antrag zur Untersuchung auf Tollwut
- Informationsblatt zu Maßnahmen zur Früherkennung der Klassischen Schweinepest bei Wildschweinen und zur Verhinderung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest
- Fragen und Antworten zu Aujeszky'schen Krankheit
- Merkblatt zur Tularämie (Hasenpest) für Jäger
- Merkblatt zur Brucellose beim Wildschwein für Jäger
- Informationen zum Hepatitis E Virus (HEV) beim Wildschwein

Maßnahmen zur Früherkennung von Tollwut in der Wildtierpopulation Informationsblatt für Jagdausübungsberechtigte

Bei der Bekämpfung der Zoonose Tollwut spielt die Früherkennung von Infektionen in der Wildtierpopulation eine wichtige Rolle. Der Fuchs, je nach Region auch der Marderhund oder der Waschbär, stellen das natürliche Reservoir für terrestrische Tollwut dar. Bei diesen Tierarten kommt eine Infektion mit dem Tollwutvirus mit einer deutlich höheren Wahrscheinlichkeit vor als bei anderen Wildtieren.

Die Tollwut-Verordnung in der derzeit geltenden Fassung verpflichtet daher die **Jagdausübungsberechtigten**, alle **verendet (auch durch einen Unfall verendet) aufgefundenen** sowie **krank, verhaltensgestört, abgekommene oder sonst auffällige erlegte** wild lebenden Füchse, Marderhunde und Waschbären (**Indikatortiere**) nach näherer Anweisung der Veterinärbehörde dieser selbst oder dem Landesuntersuchungsamt in Koblenz (LUA) zuzuleiten. Diese Verpflichtung gilt unabhängig vom Alter der genannten drei Tierarten. Wichtig ist, dass die Indikatortiere zeitnah nach dem Auffinden oder Erlegen an das LUA zur Untersuchung gesandt werden, denn nur so kann das Wiederauftreten der Tollwut schnell erkannt werden.

Alle zur Untersuchung auf Tollwut eingesandten Tiere werden virologisch auf das Tollwutvirus untersucht. Die Kosten der Untersuchung trägt das Land. Vom Untersuchungsergebnis werden der Einsender und das zuständige Veterinäramt unterrichtet.

Bei der Einsendung eines Tieres sind Angaben auf dem Tollwut-Probenbegleitschein (Antrag zur Untersuchung auf Tollwut) zum Abschuss- bzw. Fundort, zum Datum des Abschusses bzw. Fundes, zur Tierart und zum Verhalten des Tieres vor dem Erlegen mitzuteilen. Für die Untersuchung ist der gesamte Tierkörper im Balg einzusenden.

Den Jagdausübungsberechtigten kommt bei der Durchführung des Monitorings eine wichtige Funktion zu. Die konsequente Einreichung von Indikatortieren zur Untersuchung hat daher einen hohen Stellenwert. Andererseits sei aber auch darauf hingewiesen, dass sich die Einsendung wirklich nur auf die oben bezeichneten Indikatortiere zu beschränken hat.

Besonders wichtig ist, dass gerade auch die im Straßenverkehr verunfallte Tiere eingesammelt und zur Untersuchung eingesandt werden müssen, da sich in Zeiten der Tollwut gezeigt hat, dass der Anteil tollwutbefallener Füchse unter den verunfallten statistisch signifikant mit am Höchsten war.

Entschädigung: Zur Abgeltung des Aufwands für das Einsammeln, das vorschriftsmäßige Verpacken, das Ausfüllen des Begleitscheines und das Versenden bzw. Transportieren eines Tierkörpers erhalten die Jagdausübungsberechtigten einen Pauschalbetrag von 50 EUR. Die Entschädigungsregelung gilt maximal für vier Wochen nach dem Auffinden oder Erlegen. Daher sind die Indikatortiere zeitnah nach dem Auffinden oder Erlegen an das LUA zu senden. Ein gesonderter Antrag ist für den Erhalt der Entschädigung nicht erforderlich. Die notwendigen Angaben (z. B. Bankverbindung) entnimmt das für die Entschädigungszahlung zuständige LUA dem Probenbegleitschein.

Ein Vordruck „Antrag zur Untersuchung auf Tollwut“ ist diesem Merkblatt beigelegt. Sofern weitere Vordrucke benötigt werden, können diese entweder selbst kopiert werden oder bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg angefordert werden.

Weitere Auskünfte sind beim Veterinäramt der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Metternichstraße 33, 54292 Trier, Tel. 0651/715 582 oder 0651/715 580 erhältlich.

Kreisverwaltung Trier-Saarburg
Veterinäramt

Formblatt	FOR P 41.0 0002 01	 Rheinland-Pfalz LANDESUNTERSUCHUNGSAMT
Seite 1 von 1	gültig ab 01.01.2015	
Antrag zur Untersuchung auf Tollwut		

Landesuntersuchungsamt
Institut für Tierseuchendiagnostik
Blücherstraße 34
56073 Koblenz

Eingangsstempel LUA

Labor-Nr. _____

Einsender

Name _____

Straße _____

PLZ / Wohnort _____

Bankverbindung _____

IBAN _____ BIC _____

Einsendung

Wildtier Fuchs Marderhund Waschbär Sonstige _____

Haustier _____

Alter Jungtier Adult unbekannt

Geschlecht männlich weiblich unbekannt

Einsendegrund gesund getötet verunfallt tot gefunden krank getötet verhaltensauffällig getötet

Nähere Angaben (unbedingt erforderlich) _____

Personenkontakt nein ja, betroffene Person(en) _____

Nähere Angaben (unbedingt erforderlich) _____

Erlege- / Funddatum _____ Erlege- / Fundort (Jagdrevier) _____

Ortsgemeinde _____ Verbandsgemeinde _____

Kreis / kreisfreie Stadt _____

Datum _____

Unterschrift des Einsenders _____

<u>Bitte freilassen!</u> Äußere und innere Besichtigung:	Prüfplan <input type="checkbox"/> TWV-Fluo <input type="checkbox"/> TWV-Anz	Ergebnis _____ _____	Datum / Signum _____
	Datum / Signum _____	<input type="checkbox"/> tel. Ergebnismitteilung	

**Informationsblatt für Jagdausübungsberechtigte zu Maßnahmen
- zur Früherkennung der Klassischen Schweinepest bei Wildschweinen
- zur Verhinderung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest**

1. Klassische Schweinepest:

Die Klassische Schweinepest bei Wildschweinen gilt in Rheinland-Pfalz erfreulicherweise als getilgt. Seit der Aufhebung des gefährdeten Bezirks gehören der Landkreis Trier-Saarburg und die Stadt Trier zum sog. Monitoringgebiet. Zur frühzeitigen Erkennung einer Neuinfektion von Wildschweinen mit dem Schweinepestvirus ist in den Monitoringgebieten nach wie vor eine Überwachung des Schwarzwildbestandes auf Schweinepest erforderlich.

Nach den Vorgaben der tierseuchenrechtlichen Anordnung des Landesuntersuchungsamtes Rheinland-Pfalz vom 24.03.2005 haben die Jagdausübungsberechtigten im Monitoringgebiet **folgende Verpflichtungen:**

- *Im Monitoringgebiet sind von jedem erlegten Wildschwein bis zu einem Gewicht von 30 kg (aufgebrochen) unverzüglich Proben (Blut und Milz) zur Untersuchung auf Schweinepest zu entnehmen und zusammen mit dem Begleitschein dem Landesuntersuchungsamt in Koblenz zu übersenden*
- *Im Monitoringgebiet sind alle verendeten – dies umfasst auch nach Unfall verendet aufgefundene – Wildschweine unabhängig vom Alter unverzüglich zusammen mit dem Begleitschein zur Untersuchung auf Schweinepest in das Landesuntersuchungsamt in Koblenz zu übersenden. Statt des ganzen Tierkörpers können zur Erleichterung auch unverzüglich Proben (Blut und Milz) entnommen werden und zusammen mit dem Begleitschein dem Landesuntersuchungsamt in Koblenz übersandt werden*
- *Im Monitoringgebiet soll die Schwarzwildpopulation durch intensive und konsequente Bejagung bis unter zwei Stück/100 ha Waldrevier verringert werden. Insbesondere sollen alle Frischlinge und Überläufer intensiv bejagt werden sowie Bachen ohne abhängige Jungtiere*
- *Über Einzel- und Gemeinschaftsansitzjagd hinaus sollen im Monitoringgebiet großräumige revierübergreifende Bewegungsjagden durchgeführt werden. Dazu sollen möglichst nur Hunde ortsansässiger Jagdausübungsberechtigter eingesetzt werden*

Zum Schutz vor der Klassischen Schweinepest bei Wildschweinen und der rechtzeitigen Entdeckung einer Neueinschleppung ist jedoch eine gleichmäßige Probenverteilung auf die verschiedenen Jagdbezirke mit ausreichender Probenanzahl unerlässlich. Nach Auswertung der eingesandten Proben der letzten Jahre konnte festgestellt werden, dass die Probenverteilung auf die einzelnen Jagdbezirke nicht immer gleichmäßig war.

Daher möchte das Veterinäramt mit diesem Informationsblatt nochmals auf die bestehenden Verpflichtungen hinweisen und gleichzeitig alle Jagdausübungsberechtigten bitten, die Monitoringmaßnahmen durch die konsequente Beachtung der oben aufgeführten Verpflichtungen und die Einsendung der erforderlichen Proben zu unterstützen.

Hinweise für die Durchführung des Wildschweinepest-Monitorings

Entnahme und Versand der Proben:

- Entnahme einer Blutprobe und einer Milzprobe bei allen
 - erlegten Wildschweinen unter 30 kg (aufgebrochen) sowie
 - verendeten (auch verunfallten) Wildschweinen unabhängig vom Alter
- Blutprobe und Milzprobe in getrennte Proben-Röhrchen einfüllen
- beide Röhrchen fest zuschrauben und in eine Plastiktüte verpacken

bitte wenden

- Monitoring-Probenbegleitschein vollständig und deutlich (bitte für jedes Tier einen gesonderten Schein) ausfüllen
- Versand der beiden Proben-Röhrchen und des Original-Probenbegleitscheins in einem ausreichend frankierten Briefumschlag an das Landesuntersuchungsamt, Institut für Tierseuchendiagnostik , Blücherstr. 34, 56073 Koblenz
- Wegen der Auslaufsicherheit verwenden Sie bitte ausschließlich die Probenröhrchen mit Schraubverschluss

Bezug der benötigten Unterlagen und Materialien:

Die folgenden Unterlagen/Materialien liegen beim Veterinäramt der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Metternichstraße 33, 54292 Trier, während der Sprechzeiten in der 2. Etage, Zimmer 206 oder 208, zur Abholung bereit oder können auch unter den Rufnummern 0651/715 582 oder 0651 715 580 angefordert werden:

- Monitoring-Probenbegleitschein
- Probenröhrchen mit Schraubverschluss
- Plastikbeutel
- Anträge auf Erstattung der Portokosten

Erstattung von Portokosten:

Die entstandenen Portokosten für den Probenversand können halbjährlich jeweils zum 01.01. und 01.07. geltend gemacht werden. Pro Tier wird Ihnen auf Antrag ein Betrag von 1,50 Euro erstattet.

Für die Kostenerstattung sind die hierfür vorgesehenen Antragsvordrucke zu verwenden. Dem Antrag sind alle Durchschriften der Monitoring-Probenbegleitscheine der betreffenden Proben (Tiere) beizufügen.

2. Afrikanische Schweinepest:

In den osteuropäischen Staaten Polen, Litauen, Lettland und Estland wurden im Laufe des Jahres 2015 etwa 58 Fälle von Afrikanischer Schweinepest bei Hausschweinen und über 1.200 Fälle bei Wildschweinen festgestellt. Eine Einschleppung in weitere Länder der EU oder gar in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland kann daher nicht ausgeschlossen werden. Über Transportfahrzeuge, die aus betroffenen Regionen zurückkehren, sowie mit Produkten aus nicht durchgegartem Fleisch (Schinken, Salami usw.) infizierter Schweine könnte das Virus weiter verbreitet werden. Besonders das (illegale) Verfüttern von Speiseabfällen stellt hierbei eine Infektionsquelle dar.

Auch vor dem Hintergrund einer drohenden Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest bittet das Veterinäramt die Jagdausübungsberechtigten um Beachtung folgender Schutzmaßnahmen:

- Es ist wichtig, dass die Jagdausübungsberechtigten bei Fallwild (Schwarzwild) konsequent entsprechend den Vorgaben des Wildschweinepest-Monitorings Proben (Milz und Blut) an das Landesuntersuchungsamt senden. **Derzeit werden alle verendet aufgefundenen oder krank erlegten Wildschweine auch auf die Afrikanische Schweinepest untersucht, jedoch nicht die normal erlegten Wildschweine bis 30 kg.**
- Sofern ein vermehrtes Auftreten von Fallwild festzustellen ist, sollte das Veterinäramt verständigt werden.
- In den Jagdrevieren dürfen keine Speisereste, Küchenabfälle und sonstige tierischen Nebenprodukte ausgebracht werden.
- Nach Jagdreisen in die gefährdeten Regionen müssen geeignete Maßnahmen ergriffen werden, damit eine Einschleppung der Seuche durch Jagdtrophäen, Schwarzwildprodukte, Kleidungsstücke, Fahrzeuge oder Gegenstände vermieden wird.



Fragen und Antworten zur Aujeszzkyschen Krankheit (AK)

(andere Bezeichnung: Pseudowut, engl. Pseudorabies)

(Stand 22.12.2015)

Die AK gehört wohl nicht zu den klassischen Hundeseuchen, aber sind Hunde für den Erreger empfänglich ?

Obwohl die AK erstmals Anfang des letzten Jahrhunderts in Ungarn als eine tödliche Erkrankung von Hunden und Rinder beschrieben wurde, gehört sie dennoch nicht zu den klassischen Hundeseuchen. Erst 1935 fand man heraus, dass das Schwein der Wirt bzw. das Hauptreservoir für dieses Herpesvirus darstellt. Im Prinzip sind alle Säugetiere gegenüber einer Infektion mit dem AK-Erreger empfänglich und natürliche Infektionen sind bei einer Reihe von Haus- und Wildtieren, mit Ausnahme des Pferdes, berichtet worden. Im Gegensatz zum Schwein verlaufen AK-Infektionen bei anderen Tieren jedoch fast immer tödlich.

Besteht eine Ansteckungsgefahr für den Menschen ?

Es gibt keine ernstzunehmenden Hinweise, dass Menschen für eine Infektion mit dem AK-Erreger empfänglich sind.

Wie erkennt der Hundehalter eine mögliche AK-Erkrankung ?

Das klinische Bild bei Hunden kann mitunter variabel sein und die Ausprägung der Symptome hängt wahrscheinlich davon ab, an welcher Stelle das Virus das Zentrale Nervensystem befällt und welche Zentren damit als erstes geschädigt werden. Die Inkubationszeit, d.h. die Zeit von der Infektion bis zum Auftreten der ersten klinischen Symptome liegt zwischen 1-6 Tagen. Die Tiere verweigern plötzlich die Futteraufnahme und werden depressiv. Gelegentlich kann man auch Erregungszustände beobachten, die durch permanentes Bellen bzw. durch Unruhe und Angst gekennzeichnet sind. In diesen Fällen sind die Hunde jedoch nicht aggressiv. Die Tiere haben Fieber, was oft jedoch nicht bemerkt wird. Mit fortschreitender Erkrankung bekommen die Hunde Atemnot und zeigen ausgeprägtes Speicheln. Oft stellen sich gleichzeitig Schluckbeschwerden und Erbrechen ein. In plötzlichen Verläufen können diese Symptome jedoch ganz fehlen. Das auffälligste und charakteristischste Symptom bei einer AK-Infektion bei Hunden ist der intensive



Juckreiz, der vor allem die Stirn, die Lippen, die Wangen- und Augenpartien sowie die Ohren einschließt. Tiere mit einem derartigen Juckreiz kratzen und scheuern sich unaufhörlich und fügen sich dabei tiefe Hautverletzungen oft bis auf den Knochen zu. In diesem Stadium angelangt, verschlechtert sich der Allgemeinzustand der Tiere meist rapide und es zeigen sich Krämpfe der Gesichtsmuskulatur, Bewegungsstörungen sowie auch fortschreitende Lähmungserscheinungen. In der Endphase der Erkrankung werden die Hunde ruhig, verlieren das Bewusstsein und sterben. Der Tod tritt gewöhnlich 1-2 Tage nach Einsetzen der ersten klinischen Symptome ein. Es ist bislang nur ein Fall dokumentiert, bei dem ein Hund eine derartige Infektion überlebt hat.

Was sind die Hauptinfektionsquellen und Übertragungswege für Hunde ?

Hunde infizieren sich hauptsächlich über den oronasalen Weg, das heißt über die Maul- und Nasenschleimhäute. Die Hauptinfektionsquellen stellen der direkte Kontakt zu infizierten Schweinen und die Verfütterung von rohem, ungekochtem Schweinefleisch dar. Bei kommerziell erhältlichen Futtermitteln (insbesondere Dosen- und Trockenfutter) besteht diesbezüglich keine Gefahr.

Jagdhunde können sich aber auch über den Kontakt mit infiziertem Schwarzwild anstecken. Auch hier stehen der direkte Kontakt zu erlegten Sauen sowie die Verfütterung von Gescheide (Eingeweide, Innereien) von möglicherweise infizierten Sauen im Vordergrund.

Wie steht es um die Verbreitung des Erregers in Deutschland / Rheinland-Pfalz?

Ende der 80er Jahre wurde in Deutschland wie auch in anderen europäischen Ländern ein umfangreiches Sanierungsprogramm mit dem Ziel der Tilgung der AK bei Hausschweinen initiiert. Dank dieser intensiven Bemühungen ist es gelungen, die AK in Deutschlands in den Hausschweinbeständen zu tilgen.

Dennoch werden trotz dieser Erfolge immer wieder AK-Infektionen beim Schwarzwild festgestellt. Einmal infiziertes Schwarzwild stellt ein potentielles Virusreservoir für unsere Hausschweine dar. Auch durch eine intensive Bejagung von Schwarzwild kann das Virus der Aujeszky'schen Krankheit vermutlich nicht mehr aus einer infizierten Population verschwinden. AK-Infektionen beim Schwarzwild sind seit Jahren aus bestimmten Regionen in Europa, den östlichen Teilen der neuen Bundesländer sowie aus der Eifel und der Pfalz bekannt.



Wildschweine können mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit infiziert sein und dieses ausscheiden, ohne klinische Anzeichen einer Erkrankung aufweisen. Impfstoffe für Wildschweine existieren nicht.

Gibt es eine Schutzimpfung für Hunde ?

Nein, es gibt bisher keine Schutzimpfung für Hunde.

Die AK gehört nicht zu den klassischen Hundeseuchen. Mit relativ einfachen Verhaltensmaßregeln kann eine Infektion gut vermieden werden.

Welche vorbeugenden Empfehlungen gibt es für Hundehalter ?

Die beste Vorbeugemaßnahme, die der Hundebesitzer ergreifen kann, ist das Vermeiden der Verfütterung von rohem, ungekochtem Schweinefleisch.

Was den Schutz von Jagdhunden anbelangt, so sind sicherlich das Schärfen der Jagdhunde an erlegtem Schwarzwild, der direkte Kontakt bei der Nachsuche sowie die Verfütterung von Gescheide von erlegtem Schwarzwild als Risikofaktoren anzusehen. Obwohl in gewissem Sinne Teil der Jagdtradition, sollte sich der Jäger jedoch über die Gefahren diesbezüglich im Klaren sein. Sauen machen in der Regel eine latente Infektion durch, d.h. einmal infiziert, sind sie lebenslang Virusträger, ohne jedoch zu erkranken. Auch scheiden nur wenige Sauen das Virus aus; es gibt Hinweise, dass vermutlich über sechs Monate alte Frischlinge, Überläufer, aber auch immungeschwächte Tiere besonders prädestiniert sind. Dem erlegten Stück Schwarzwild ist also äußerlich nicht anzusehen, ob es mit AK infiziert ist und zudem noch Virus ausscheidet. Wenn eine Virusausscheidung erfolgt, dann meistens sowohl über die Sekrete der Nasenschleimhaut als auch die der Geschlechtsorgane; der Schweiß ist entgegen den Vermutungen jedoch nur eine relativ geringe Gefahr.

Betrachtet man die Zahl der in Rheinland-Pfalz in den Jahren 1995 - 2015 infizierten Nicht-Wildschweine, dies waren seit Bestehen der Tierseuchendatenbank vier Hunde in 20 Jahren, so ist die Anzahl der an AK erkrankten Tiere sehr gering. Insgesamt betrachtet sind AK-Infektionen bei Jagdhunden eher seltene Ereignisse, ein Nullrisiko gibt es allerdings nicht.



MERKBLATT zur Tularämie (Hasenpest) für Jäger

Tularämie („Hasenpest“)	<ul style="list-style-type: none">• Eine meist mit Lymphknotenschwellung einhergehende bakterielle Infektionskrankheit zahlreicher Tierarten, die auf Menschen übertragbar ist (Zoonose). Eine Übertragung von Mensch zu Mensch kommt praktisch nicht vor.
Erreger	<ul style="list-style-type: none">• Francisella tularensis, verschiedene Subspezies
Reservoir	<ul style="list-style-type: none">• Nagetiere, Hasen, Kaninchen und andere Säugetiere und Vögel• Zecken, Läuse, Flöhe, Stechfliegen• Kontaminiertes Wasser bzw. Erde
Vorkommen	<ul style="list-style-type: none">• Überwiegend nördliche Erdhalbkugel, vereinzelt auftretend
Meldepflicht	<ul style="list-style-type: none">• Beim Tier: Erregernachweis beim zuständigen Veterinäramt• Beim Mensch: Erregernachweis beim zuständigen Gesundheitsamt
Infektionsweg	<ul style="list-style-type: none">• Haut- oder Schleimhautkontakt mit Blut/Organen infizierter Tiere oder deren Ausscheidungen, z.B. beim Ausnehmen oder Abbalgen, Zerwirken und Zubereiten• Schmierinfektion bei der Berührung mit Harn oder Kot bzw. damit kontaminierter Erde, Stroh, Heu, Wasser, Felle und Bälge• Einatmen oder Verschlucken von Staub oder Tröpfchen (Aerosol)• Kratzverletzungen• Biss, Stich und Kontakt mit blutsaugenden Insekten (Zecken, Mücken, Stechfliegen)• Verzehr von unzureichend erhitztem Fleisch• Verschlucken von oder Schleimhautkontakt mit erregerhaltigem Oberflächenwasser
Krankheitsbild beim Tier	<ul style="list-style-type: none">• Hasen und Kaninchen sterben meist in wenigen Tagen an einer Blutvergiftung (Symptome sind u.a. Fieber und, vergrößerte Lymphknoten).• Bei chronischem Verlauf: Abmagerung, Milz- und Leberabszesse• Vermehrtes Auftreten von Fallwild bei Hasen ist verdächtig• Kranke Wildtiere sind matt, verlieren die Scheu und Schnelligkeit• Hunde haben eine hohe Resistenz, sonst Staupe ähnliche Symptome
Krankheitsbild beim Menschen	<ul style="list-style-type: none">• Ist abhängig von der Eintrittspforte, der Virulenz der Erreger und der Infektionsdosis.• Beim Eintritt des Erregers über kleine Hautläsionen oder einen Insektenstich erscheint nach der Inkubationszeit ein Knötchen, das sich zum Geschwür entwickelt. Das Erscheinen des Knötchens ist von plötzlichem Fieber und Lymphknotenschwellung begleitet.• Neben Allgemeinsymptomen (Unwohlsein, Muskelschmerz, Lymphknotenschwellung, Fieber), kann das klinische Bild sehr vielfältig sein.• Inkubationszeit: 3-5 Tage (Spannbreite 1-21 Tage)
Empfohlene Schutzmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none">• Größte Vorsicht bei Umgang mit verdächtigem Wild und Fallwild• Beim Umgang mit dem Wildkörper Staub- und Aerosolbildung vermeiden• Einmalhandschuhe (nach Gebrauch unschädlich entsorgen)• Staubdichte Atemmaske, Schutzbrille• Verdächtiges Wild ist für den Genuss untauglich, weiteres Zerlegen unterlassen
Haltbarkeit des Erregers	<ul style="list-style-type: none">• Abtötung erfolgt bei Erhitzung auf 60° C über 10 Minuten• Hohe Widerstandsfähigkeit gegenüber Kälte, alkalischen Reagenzien und Feuchtigkeit• In tiefgekühltem Wildbret bis zu 4 Wochen ansteckungsfähig• Wird durch übliche Desinfektionsmittel gegen Bakterien vernichtet
Was tun im Verdachtsfall?	<ul style="list-style-type: none">• Das Verbringen verdächtiger Tierkörper auf den Luderplatz ist verboten und gefährlich für den gesamten Wildbestand.• Eine Untersuchung von Tieren auf Tularämie ist im Landesuntersuchungsamt möglich (Institut f. Tierseuchendiagnostik, Blücherstr. 34, 56073 Koblenz; Tel. 0261/9149-327 (Labor), -599 (Zentrale), Fax 0261/9149-55574 E-Mail: poststelle.itsd@lua.rlp.de). Die Kosten der Untersuchung sind vom Einsender zu tragen.• Sofern keine Untersuchung veranlasst wird, sind verdächtige Tierkörper und Tierkörperteile über die Tierkörperbeseitigungsanstalt unschädlich zu beseitigen.• Für Bürger wäre der örtlich zuständige Jagdausübungsberechtigte zu benachrichtigen, ist dieser nicht erreichbar, wäre die örtlich zuständige Gemeindeverwaltung, Polizei- oder Forstdienststelle zu informieren.



MERKBLATT zur Brucellose beim Wildschwein für Jäger

Die **Brucellose** ist eine durch Bakterien hervorgerufene akute bis chronische Erkrankung bei Tieren, die oft die Geschlechtsorgane und Gelenke betrifft. Deutschland ist frei von Rinder-, Schaf- und Ziegenbrucellose. **Die Brucellose ist vom Tier auf den Menschen übertragbar (Zoonose).**

Erreger beim Schwein	<ul style="list-style-type: none">• <i>Brucella suis</i>
Reservoir	<ul style="list-style-type: none">• Bei Wildschweinen verbreitet, geleg. bei Feldhasen
Anzeigepflicht	<ul style="list-style-type: none">• Brucellose bei Rind, Schaf, Ziege und Hausschwein ist anzeigepflichtig und wird staatlich bekämpft. Bei frei lebenden Wildschweinen besteht keine Anzeigepflicht.
Infektionsweg	<ul style="list-style-type: none">• Durch Kontakt mit infiziertem Material wie Aborte, Nachgeburten, Milch, Körperflüssigkeiten, Aufbruch, insbesondere Geschlechtsorgane, über Schmierinfektion (z.B. über Hautverletzungen, Bindehaut u.a. Schleimhäute)• Durch Einatmen infektiöser Tröpfchen (Aerosole)• Durch Verzehr kontaminierter, nicht ausreichend erhitzter Lebensmittel• I.d.R. nicht von Mensch zu Mensch übertragbar
Krankheitsbild beim Tier	<ul style="list-style-type: none">• Bei Keilern: einseitige Hodenschwellungen und -entzündungen, bei Sauen: Spätaborte, Geburt lebensschwacher Tiere, Nachgeburtverhalten, Gebärmutterentzündung mit ggf. kleinknotigen Veränderungen, generell: Gelenkentzündungen, abszedierende Veränderungen in Organen möglich• Kann auch ohne klinische Erscheinungen verlaufen• Oft jahrelang latent bestehende Infektion
Krankheitsbild beim Menschen	<ul style="list-style-type: none">• Brucella-Infektionen können zu vielfältigen Krankheitsbildern führen, u.a. Fieberperioden, Müdigkeit, nächtlichem Schwitzen, Kopfschmerzen, Gelenkschmerzen, Muskelschmerzen
Empfohlene Schutzmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none">• Grundsätzlich Vorsicht bei Umgang mit verdächtigem Wild und Fallwild• Wild nur bei guten Lichtverhältnissen aufbrechen• Handschuhe verwenden, nach Gebrauch unschädlich entsorgen (z.B. Restmülltonne)• Verdächtiges Wild ist für den Genuss untauglich, weiteres Zerlegen unterlassen• Für Hände- und Flächendesinfektion sind die üblichen zugelassenen Desinfektionsmittel gegen Bakterien geeignet.
Haltbarkeit des Erregers	<ul style="list-style-type: none">• Auch in gekühltem und tiefgefrorenem Fleisch weiterhin ansteckungsfähig• Abtötung erfolgt bei gutem Durchgaren von Lebensmitteln• Mehrere Monate in der Umwelt überlebensfähig (Erde, Wasser, Kot, Kadaver)
Was tun im Verdachtsfall?	<ul style="list-style-type: none">• Bei Verdacht das zuständige örtliche Veterinäramt benachrichtigen.• Sofern keine Untersuchung veranlasst wird, sind verdächtige Tierkörper und Tierkörper Teile über die Tierkörperbeseitigungsanstalt unschädlich zu beseitigen. Das Verbringen verdächtiger Tierkörper auf den Luderplatz ist verboten!• Eine Untersuchung von Wildschweinen auf Brucellose ist im Landesuntersuchungsamt möglich (Institut f. Tierseuchendiagnostik, Blücherstr. 34, 56073 Koblenz; Tel. 0261/9149-327 (Labor), -599 (Zentrale), Fax 0261/9149-55574 E-Mail: poststelle.itsd@lua.rlp.de). Die Kosten der Untersuchung trägt das Land.• Bürger können zunächst den örtlich zuständigen Jagd ausübungs berechtigten benachrichtigen oder, wenn dieser nicht erreichbar ist, die örtlich zuständige Gemeindeverwaltung, Polizei- oder Forstdienststelle.

Tragen von Handschuhen beim Ausweiden schützt Jäger vor Hepatitis E

Information Nr. 047/2015 des BfR vom 14. Dezember 2015

Wildschweine können Träger des Hepatitis E Virus (HEV) sein. Für Jäger besteht deshalb durch direkten Kontakt zu Wildschweinen bei der jagdlichen Gewinnung von Wildschweinfleisch ein erhöhtes Infektionsrisiko. In einer Studie, die das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) koordinierte und in enger Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörde eines Landkreises, dem Friedrich-Loeffler-Institut und dem Robert Koch-Institut durchführte, wurde die Verbreitung von HEV und HEV-spezifischen Antikörpern bei Jägern dieses Landkreises sowie bei den Wildschweinen ihrer Jagdgebiete ermittelt. Darüber hinaus konnten Risiko- und Schutzfaktoren der HEV-Übertragung auf die Jäger identifiziert werden. Die Auswertung der erhobenen Daten zeigte, dass Jäger, die beim Ausweiden der Tiere häufig Handschuhe trugen, eine um 88 % niedrigere Nachweisrate HEV-spezifischer Antikörper hatten als Jäger, die ihr erlegtes Stück Wild ohne Handschuhe aufbrachen. Das Tragen von Handschuhen beim Ausweiden und Zerlegen von Wildschweinen ist daher als eine wirksame Schutzmaßnahme vor einer Übertragung des HEV anzusehen.

Die Hepatitis E ist eine akute Leberentzündung, die durch Infektion mit dem Hepatitis E Virus (HEV) hervorgerufen wird. Die Symptome der Erkrankung beginnen nach einer langen Inkubationszeit von 2 bis 6 Wochen oft mit Fieber, bevor spezifische Symptome wie Oberbauchschmerzen und Gelbsucht auftreten. In den meisten Fällen kommt es nach Tagen oder Wochen zur Genesung. Die Mortalitätsrate bei Hepatitis E (Sterbefälle nach einer Erkrankung) wird mit 1 % bis 4 % angegeben. Bei Schwangeren treten allerdings häufiger schwere Verlaufsformen der Hepatitis E auf, die bei Infektion mit dem Genotyp 1 zu einer Mortalitätsrate von 20 % führen können. Serologische Untersuchungen an der deutschen Allgemeinbevölkerung weisen aber auch darauf hin, dass die überwiegende Mehrzahl der HEV-Infektionen unbemerkt und ohne klinische Symptome verläuft.

Die Zahl der gemeldeten Hepatitis E-Erkrankungsfälle in Deutschland nahm in den letzten Jahren stark zu. Im Jahr 2014 wurden insgesamt 670 Fälle gemeldet, für das Jahr 2015 wurden bis Mitte November bereits über 1000 Fälle registriert. Die Ursachen für die steigenden Meldezahlen sind nicht genau bekannt, aber eine erhöhte Aufmerksamkeit der untersuchenden Ärzte für diese Erkrankung könnte den Anstieg erklären. Früher wurde davon ausgegangen, dass die HEV-Infektionen vor allem auf Reisen in bestimmte Länder Asiens, Afrikas und Mittelamerikas erworben werden. In diesen Ländern kommt es regelmäßig zu großen Hepatitis E-Ausbrüchen, weil das Virus hier über stark verunreinigtes Trinkwasser übertragen werden kann. In Deutschland treten dem gegenüber vor allem Einzelerkrankungen auf. In den letzten Jahren hat sich aber auch gezeigt, dass die Mehrzahl der Hepatitis E-Fälle innerhalb Deutschlands erworben wurde.

HEV-infizierte Haus- und Wildschweine gelten als wichtigste Ansteckungsquelle für den Menschen in Deutschland. Die Tiere selbst zeigen bei einer HEV-Infektion keine Erkrankungssymptome. Sie können das Virus aber über direkten Kontakt oder über Lebensmittel, die aus dem Fleisch infizierter Tiere hergestellt werden, auf den Menschen übertragen. Abhängig vom untersuchten Gebiet in Deutschland konnte in verschiedenen Studien HEV in 5,3 % bis 68,2 % der erlegten Wildschweine nachgewiesen werden. Andere Studien zeigen auch, dass Personen, die häufig Kontakt zu Haus- oder Wildschweinen haben, eine höhere Nachweisrate HEV-spezifischer Antikörper zeigen als die Allgemeinbevölkerung. HEV-spezifische Antikörper zeigen an, dass vor längerer Zeit eine Infektion mit HEV stattgefunden hat. Dieser Befund bedeutet deshalb, dass das Risiko einer HEV-Infektion bei diesen Personengruppen besonders hoch ist.

Angeregt durch einen Fall von akuter Hepatitis E bei einem Familienangehörigen eines Jägers wurde im Jahr 2012 durch das Veterinäramt des Kreises, in dem die Familie lebt, eine Studie initiiert, die anschließend durch das BfR koordiniert und in enger Zusammenarbeit mit dem Veterinäramt, dem Friedrich-Loeffler-Institut und dem Robert Koch-Institut durchgeführt wurde. Ziel der Studie war die Ermittlung der Verbreitung von HEV und HEV-spezifischen Antikörpern bei Jägern des Landkreises sowie bei Wildschweinen ihrer Jagdgebiete. Insgesamt wurden 126 Jäger und 46 erlegte Wildschweine untersucht. Darüber hinaus sollten Risiko- und Schutzfaktoren zur HEV-Übertragung auf die Jäger identifiziert werden. Hierfür wurden neben Probennahmen auch Fragebögen zum Jagdverhalten erstellt und für die Befragung der Jäger verwendet. Die Studie wurde im Oktober 2015 im Journal BMC Infectious Diseases veröffentlicht (<http://www.biomedcentral.com/1471-2334/15/440>).

Die Untersuchung zeigte, dass 21 % der Jäger Antikörper gegen HEV aufwiesen, was etwa mit der für die Allgemeinbevölkerung in Deutschland ermittelten Prävalenz (17 %) vergleichbar ist. Besonders die Altersgruppe der über 70-jährigen Jäger zeigte eine sehr hohe Antikörper-Nachweisrate von 67 %. Die genaue Ursache hierfür ist bisher ungeklärt. Bei den untersuchten Wildschweinen (n=46) zeigten sich deutliche Unterschiede beim Nachweis von HEV und HEV-spezifischen Antikörpern. Je nachdem, aus welchem Gebiet die erlegten Tiere stammten, wurden Antikörper in 22 % bis 47 % der gezogenen Proben nachgewiesen. Der Erreger HEV selbst wurde in 0 % bis 33 % der Tiere nachgewiesen, wobei das Virus sehr häufig aus der Leber und in einem Fall auch aus der Muskulatur stammte.

Die Auswertung der Fragebögen zeigte die deutlichsten Hinweise auf wirksame Schutzmaßnahmen bei Jägern, die in einem Gebiet mit sehr hoher HEV-Durchseuchung bei den Wildschweinen jagten. Hier konnte festgestellt werden, dass Jäger, die beim Ausweiden der Tiere häufig Handschuhe trugen, eine um 88 % niedrigere Nachweisrate HEV-spezifischer Antikörper hatten als solche, die dies nicht taten. Nur etwa die Hälfte der Jäger gab an, immer oder fast immer Handschuhe beim Ausweiden zu tragen.

Das Tragen von Handschuhen beim Ausweiden und Zerlegen von Wildschweinen kann als eine wirksame Schutzmaßnahme vor einer Übertragung des HEV angesehen werden. Generell ist - auch im Hinblick auf andere Infektionserreger - beim Aufbrechen von Wildtieren auf sorgfältige Hygiene zu achten. Der HEV-Nachweis in Leber und Muskelfleisch der Wildschweine weist auch auf die Gefahr einer Virus-Übertragung durch Lebensmittel hin. Sorgfältige Küchenhygiene und ein vollständiges Durcherhitzen des Fleisches vor dem Verzehr stellen den wirksamsten Schutz vor einer Virusübertragung auf diesem Weg dar. Das BfR hat verschiedene Hygiene-Empfehlungen zum Umgang mit Wild und Wildfleisch zusammengestellt, die auf der BfR-Homepage zu finden sind:

- Hepatitis E-Virus in deutschen Wildschweinen
- Fachgespräch „Wildbrethygiene“ am 20. März 2013
- Verbrauchertipps zum Schutz vor viralen Lebensmittelinfektionen